

**Das Konzept der Ausrichtung auf den Menschen in der heutigen Doktrin  
des ukrainischen Verwaltungsrechts**

*Prof. Dr. Roman Melnyk*

*Lehrstuhl für Verwaltungsrecht,*

*Nationale Taras-Schewtschenko-Universität Kiew*

*Ukraine*

- I. Historische Aspekte der Entwicklung des Konzepts der Ausrichtung auf den Menschen (Konzept des Anthropozentismus)
- II. Der heutige Stand der Verwirklichung des Konzepts der Ausrichtung auf den Menschen
- III. Beispiele für die Probleme der Absicherung des Konzepts der Ausrichtung auf den Menschen
- IV. Richtungen
- V. Ergebnisse

Das Konzept des Anthropozentismus oder der „Ausrichtung auf den Menschen“, demzufolge der Staat den Interessen der Staatsangehörigen „dienen“ soll, das heißt, dass er zugunsten und im Namen von Privatpersonen durch umfassende Absicherung des Vorrangs ihrer Rechte und Freiheiten im öffentlichen Bereich handelt<sup>1</sup>, fand in der letzten Zeit Verbreitung in wissenschaftlichen Publikationen und

---

<sup>1</sup> Averyanov V.B. Erneuerung der ukrainischen verwaltungsrechtlichen Lehre auf der Grundlage des Prinzips der Rechtsstaatlichkeit / Averyanov V.B. // Zeitschrift der Kyiver Universität des Rechts. – 2008 – Nr. 3. – Seiten 9–14.

Anerkennung im Bereich der Staatsgewalten<sup>2</sup>. Immer öfter kann man von Politikern, Richtern und Abgeordneten die Forderung hören, der Staat möge sich bei seinem Tun auf die Menschen und Staatsbürger hin orientieren, auf deren Fragen und Erwartungen. Eine solche Tendenz ist unbedingt zu begrüßen und es ist wert, sich nach Möglichkeit bei der Einführung dieses Konzepts ins reale Leben zu beteiligen, beispielsweise durch das Verfassen von entsprechenden wissenschaftlichen Publikationen und Gesetzeskommentaren.

**I. Historische Aspekte der Entwicklung des Konzepts der Ausrichtung auf den Menschen (Konzept des Anthropozentismus)**

---

<sup>2</sup> Pashko L. Menschenzentrische Prinzipien und Prioritäten der öffentlichen Verwaltung in der Ukraine / L. Pashko // Öffentliche Verwaltung: Theorie und Praxis: Sammlung der wissenschaftlichen Abhandlungen von Assoziation der Doctoren der öffentlichen Verwaltung. – H.: Verlag „DOKNAUKDERZHUPR“, 2010. – Nr. 3–4. – Seiten 81–89; Petovka V. Einige Probleme der Definition der „Verwaltungsdienste“ und deren Lösungen / V. Petovka // Öffentliches Recht. – 2013. – Nr. 2 (10). – Seiten 99–104; Ryabenko Y.M. Prinzip von Menschenzentrismus in der Verwaltung der Hochschulbildung: Motivationsaspekte in der beruflichen Bildung der Lehrer als Subjekt von Bildungsprozess / Ryabenko E.M. // Humanitäre Nachrichten von Sapirischja staatliche Ingenieurakademie. – 2014. – Nr. 56. – Seiten 33–42.

Die Durchsicht der wissenschaftlichen Literatur zeigt, dass das Konzept des Anthropozentrismus schon lange existiert. Es gibt gute Gründe für die Annahme, dass die Herausbildung dieses Konzepts mit der Bildung des modernen Verwaltungsrechts zusammenfällt, also vom Ende des 19. Jhds. bis zum Beginn des 20. Jhds.<sup>3</sup>. Das soll im Folgenden näher begründet werden:

**Erstens** ersetzte das Verwaltungsrecht das Polizeirecht, das, wie Prof. A. I. Elistratov schreibt, von dem Gedanken durchdrungen war, dass der Bürger für die Regierung nur ein unpersönliches Objekt sei. Die Normen der polizeilichen Statuten, so fährt der Gelehrte fort, hatten nicht die Bedeutung von Regeln, die den Beamten im Verhältnis zum Untertan binden. Das Polizeirecht bestimmte nur den internen Ablauf der polizeilichen Tätigkeit. Auf völlig anderen Grundlagen begann sich das Verwaltungsrecht herauszubilden, das sich von Anfang an der Idee orientierte, dass die Person im Staat sich auf die Ebene der autonomen Persönlichkeit erhebt und dass die polizeiliche Aufsicht dem Dienst an der Gemeinschaft weichen muss<sup>4</sup>.

<sup>3</sup> Gritsenko I. S. Entstehung und Entwicklung vom wissenschaftlichen Ausblick auf die grundlegenden Institutionen des nationalen Verwaltungsrechts / I. Gritsenko: Monographie. – K.: Verlagszentrum „Kyiver Universität“. – 2007. – S. 21.

<sup>4</sup> Elistratov A.I. Grundlagen des Verwaltungsrechts / Elistratov A.I. Verlag G.A. Lehmann. M., 1914. – S. 16,17, 18.

**Zweitens** enthalten auch die Arbeiten europäischer Autoren wichtige Aussagen, zum Beispiel Georg Jellinek, der 1892 sein bekanntes Buch „Das System der subjektiven öffentlichen Rechte“ schrieb. Darin stellt er ausdrücklich fest, dass der Staat, von Menschen geschaffen, ausschließlich dem Individuum dienen müsse. „Nur in dem Umfang, den die Zwecke des Individuums erlauben, dürfen die Rechte der Menschen eingeschränkt werden“<sup>5</sup>.

**Drittens** muss man sich vergegenwärtigen, dass in dieser Zeit die Gesetzgeber begannen, Regelungen zu beschließen, die die Staatsgewalt verpflichteten, die Persönlichkeit zu achten, sich an deren Erwartungen und Bedürfnissen zu orientieren und Bedingungen zu schaffen, die die Wahrnehmung der Rechte und Freiheiten ermöglichen. Als Beispiel soll auf das „Staatsgrundgesetz des Russischen Imperiums in der Fassung von 1906“ hingewiesen werden, das im 2. Abschnitt eine Reihe von Rechten der russischen Untertanen festlegte: Das Recht auf Unantastbarkeit des Lebens, das Recht auf freie Wahl des Aufenthaltsortes, das Versammlungsrecht usw.<sup>6</sup>. An dieser Stelle kann man in gewissem Sinn als Zwischenergebnis wieder A. I. Elistratov zitieren, der am Anfang des 20. Jhds. schrieb, dass es der Zweck des Verwaltungsrechts sei,

<sup>5</sup> Georg Jellinek System der subjektiven öffentlichen Rechte. – Freiburg, 1892. – S. 90.

<sup>6</sup> Sammlung von den wichtigsten statlichen Gesetzen // Gesetzessammlung des Russischen Reiches. – SPb. – 1906. – B. 1. Teil 1.

die Person vor übermäßigen und mit den Voraussetzungen der freien Entwicklung der Persönlichkeit unvereinbaren staatlichen Eingriffen zu schützen<sup>7</sup>. Ganz offensichtlich wird die Betonung auf die Persönlichkeit gelegt, der das Verwaltungsrecht dienen soll.

Eine vergleichbare Auffassung über den Inhalt und die Aufgabe des Verwaltungsrechts wurde auch von anderen ukrainischen Verwaltungsrechtlern vertreten, z.B. Professor A. F. Evtyhyev aus Charkiv. In seiner Arbeit „Die Bestandskraft von Akten der Verwaltung“ schreibt er Folgendes: „in einem zivilisierten Staat erweitern sich dessen Ziele über den engen Bereich des Verfassungsstaates hinaus: er ist zur positiven Tätigkeit im Interesse des gesellschaftlichen Wohlergehens gezwungen“<sup>8</sup>.

Diese Aussagen sind es, die eigentlich den Grund für die Konzeption des Anthropozentismus in der Lehre des ukrainischen Verwaltungsrechts geschaffen haben, die dann über fast hundert Jahre entwickelt wurden und schließlich in den Arbeiten von Professor V. B. Averianov mündeten. Aus diesem Grund, so meine ich, schrieb er: „Im Endergebnis muss die Transformation des Verwaltungsrechts auf der Grundlage der Idee des „Anthropozentismus“ das zentrale Mittel für

die Harmonisierung der Beziehungen der öffentlichen Gewalt zu den Menschen sein“<sup>9</sup>.

Wenn man nun die vorliegenden Erkenntnisse über den Inhalt der Konzeption des Anthropozentismus betrachtet, so ist diese m.E. um folgende Aspekte zu ergänzen:

**Erstens** besagt die Formulierung, der Staat müsse den Interessen der Bürger „dienen“ wenig, denn ein solches „Dienen“ kann auf eine Art und Weise erfolgen, die Privatpersonen nicht zufrieden stellt. Auf der anderen Seite kann das „Dienen“ nur theoretisch bestehen, was ebenfalls nicht im Sinne des Konzepts wäre. Geht man also davon aus, dass der Anthropozentismus nicht bedeutet, dass man sich an den Staat wendet, damit er der Person „dient“, sondern dass es die unbedingte Pflicht des Landes ist, die einzelnen Aufgaben der dienenden Funktion des Staates in einer Frist und in einer Art und Weise zu erfüllen, wie das die Verfassung und die Gesetze der Ukraine vorschreiben.

**Zweitens** wäre es eine verkürzte Betrachtungsweise, den Anthropozentismus auf die Bereiche der „öffentlichen Leistungen“ erbringenden Tätigkeit der Verwaltung zu beschränken. Dieses Konzept muss vielmehr wie eine allgemeine Anforderung an die öffentliche Verwaltung verstanden werden. Es betrifft jede Richtung des Verwaltungshan-

<sup>7</sup> Elistratov A.I. Grundlagen des Verwaltungsrechts / Elistratov A.I. 2. Auflage. M., 1917. – S. 129.

<sup>8</sup> Evtyhyev A.F. Gesetzeskraft der Verwaltungsakte. Lublin. 1911. – S. 10.

<sup>9</sup> Öffentliche Verwaltung: Europäische Standards, Erfahrungen und Verwaltungsrecht / Averyanov V.B., Derets V.A., Shkolyk A.M. etc., Allgemeine Redaktion von Averyanov V.B. – K.: Justinian, 2007. – S. 238.

delns und folglich darf die Wirkung dieses Konzepts nicht aus dem Bereich des Verwaltungshandelns hinausgedrängt werden werden. Denn schließlich kann der Zwang auch ein menschliches Antlitz haben!

**Drittens** darf das Konzept des Anthropozentismus nicht auf das Verwaltungsrecht beschränkt werden; es muss für alle Bereiche des öffentlichen Rechts gelten, denn der Staat steht immer dem Menschen gegenüber.

**Viertens** muss in Erinnerung gerufen werden, dass die Grundlage des Konzepts des Anthropozentismus die Rechte und Freiheiten der Menschen und Bürger sind. Ohne ihre Verankerung auf gesetzlicher Ebene und entsprechende Ausbildung der Rechtsanwender bleibt der Anthropozentismus eine leere Forderung von Pseudo-Kämpfern für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.

Folglich ist die Aufgabe des Konzepts des Anthropozentismus

- Die Unterstützung der sozialen und rechtlichen Transformation der Gesellschaft und des Staates, indem private Personen in Bürger, in freie Persönlichkeiten gewandelt werden;
- Die privaten Personen von der Einstellung befreien, sie seien nur ein „Schraubchen“ in der Maschine „Staat“;
- Die Anwendung der bestehenden verwaltungsrechtlichen Gesetzgebung zu beeinflussen, die den Staat verpflicht-

tet, ausschließlich im Interesse von Privatpersonen zu handeln;

- Das Verbindungsglied zwischen dem Prinzip der Hoheit des Rechts und dessen Anwendung zu sein;
- Den Gedanken von Franklin Roosevelt zu Leben zu erwecken, der sagte, „die Pflicht des Staates gegenüber den Bürger – das ist die Pflicht seinem Herrn zu dienen“.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass der Anthropozentismus nicht nur eine Lehrmeinung sein darf sondern in die Lebensform des ukrainischen Volkes und ein alternativloses Rechtsprinzip verwandelt werden muss.

## **II. Der heutige Stand der Verwirklichung des Konzepts der Ausrichtung auf den Menschen**

In diesem Abschnitt soll der Frage nachgegangen werden, wo das ukrainische Verwaltungsrecht heute mit der Einführung dieses Konzepts in der Lehre vom Verwaltungsrecht steht?

Die Antwort liegt nicht auf der Hand. Denn einerseits kann man feststellen, dass in der Ausbildungsliteratur und in rechtswissenschaftlichen Publikationen schon recht häufig der Anthropozentismus erwähnt wird; dabei wird darauf hingewiesen, dass durch diesen Ansatz das ukrainische Verwaltungsrecht ein

anderes Aussehen erhalten habe<sup>10</sup>. Andererseits gibt es nicht wenige Publikationen, in denen über das Konzept und die Grundlagen des Anthropozentismus kein Wort verloren wird<sup>11</sup> und folglich die Auffassung vertreten wird, dass die ukrainische verwaltungsrechtliche Theorie unverändert sei; dass der Staat weiterhin über die Person herrsche und die Person nur das stumme Objekt des staatlichen Einwirkens sei. Diese Auffassung wird dann durch die besagten Publikationen auch dadurch bestätigt, dass die Fragen der Rechte und Freiheiten der Menschen und Bürger auf einer oder zwei Seiten abgehandelt werden.

Diese Tendenz ist zum einen gefährlich, zum anderen für alle nachteilig, denn sie hat diese Konsequenzen:

**Erstens** verstehen die Privatpersonen nicht die Inhalte ihrer Rechte in vollem Umfang, nicht die Grenzen im Umgang mit anderen Personen und dem Staat;

**Zweitens** versteht der Staat in der Rolle der öffentlichen Verwaltung nicht immer den Inhalt seiner Befugnisse und auch nicht die Grenzen seines Handelns gegenüber Privat-

personen, das eben durch die Rechte und Freiheiten der Privatpersonen begrenzt wird; **Drittens** verstehen auch die Gerichte nicht die Inhalte der Rechte und Freiheiten sowie gesetzlichen Interessen der Privatpersonen, ebenso wenig die Grenzen der Befugnisse der öffentlichen Verwaltung.

### III. Beispiele für die Probleme der Absicherung des Konzepts der Ausrichtung auf den Menschen

Wie schon gesagt, kann das Konzept des Anthropozentismus seine reale Wirkung nur dann entfalten, wenn das richtige Verständnis der Rechte und Freiheiten der Menschen und Bürger besteht. Anders gesagt, bevor man vom Staat verlangt, dass er den Privatpersonen im Bereich der Festigung und Sicherung ihrer Rechte und Freiheiten „dienen“ möge, muss erst der Inhalt dieser Rechte und Freiheiten klar sein. Und hier hat die Literatur zum ukrainischen Verwaltungsrecht das größte Problem, das noch auf eine Lösung wartet. Den Umfang dieses Problems und die Schwierigkeiten dieser Situation zeigt das Beispiel der Realität der Anwendung des Versammlungsrechts nach Art. 39 der ukrainischen Verfassung<sup>12</sup>. Das Konzept des Anthropozentismus besagt im Zusammenhang mit diesem Grundrechts nichts anderes, als

<sup>10</sup> Verwaltungsrecht der Ukraine. Akademischer Course: Lehrbuch in zwei Bänden: Band 1. Allgemeiner Teil / Red. Ausschuss Averyanov V.B. (Vorsitz). – K: Verlag „Juristischer Gedanke“, 2004. – S. 7–12.

<sup>11</sup> Verwaltungsrecht. Das Lehrbuch / Bytyak Y.P. (Leiter der Autorenkollektive) Garashchuk V.M., Bogucki V.V., und andere; allgemeine Redaktion Bytyak Y.P., Garashchuk V.M., Sui V.V. – Charkiv: Recht, 2010. – 624 Seiten; Stetsenko S.G. Verwaltungsrecht der Ukraine: die Lehrbuch. – 3. Auflage, überarbeitet und verbesserte. – K.: Atika, 2011. – 624 Seiten.

<sup>12</sup> Die Verfassung der Ukraine // Bulletin der Werchowna Rada der Ukraine. – 1996. – Nr. 30. – Art. 141.

die umfassende Förderung seitens des Staates der Privatpersonen bei der Verwirklichung dieses Rechts, also die Bereitstellung eines Ortes für die Versammlung, der Schutz der Demonstranten vor Gegendemonstranten, die Garantie der Möglichkeit, unbegrenzte Protestaktionen durchzuführen usw.

Wie sieht nun die Realität aus? Die Statistiken zeigen, dass in 80 bis 85% der Fälle die Verwaltungsgerichte ein Verbot friedlicher Versammlung aussprechen<sup>13</sup>. Die Begründungen dieser Entscheidungen zeigen ein abwegiges Verständnis der öffentlichen Verwaltung (als Antragsteller im Verfahren) und der Gerichte hinsichtlich des Inhalts des Rechts auf friedliche Versammlungen. Die Analyse der Entscheidungen zeigt, dass die „Stolpersteine“ auf dem Weg zu Durchführung einer Versammlung die folgenden Fragen sind:

- Haben die Demonstranten das Recht mit Schutzwesten und Helmen teilzunehmen, die eine Identifizierung verhindern?
- Wer muss nach der Demonstration den Abfall beseitigen und wie ist z.B. mit den beschädigten Grünanlagen vor der Stadtverwaltung zu verfahren?
- Darf eine Versammlung verboten werden aufgrund des Antrags der In-

nenbehörden, die ihn damit begründen, dass sie nicht über ausreichendes Personal verfügen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten?

- Darf eine Versammlung durchgeführt werden, auf der die Teilnehmer vorhaben, die Veränderung der verfassungsrechtlichen Ordnung zu diskutieren?

Diese und andere Fragen auf der Ebene der Doktrin sind ungelöst und unbearbeitet, was die Einführung des Anthropozentismus im Bereich der Rechtsanwendung blockiert. Doch darf nicht verschwiegen werden, dass Änderungen in diesem Bereich sichtbar werden<sup>14</sup>. Ähnliche ungelöste Fragen bestehen in großer Zahl auch hinsichtlich der übrigen Rechte und Freiheiten der Bürger und Menschen.

Folglich muss es die vordringlichste Aufgabe der ukrainischen Verwaltungsrechtswissenschaft sein, den Inhalt dieser Rechte und Freiheiten zu ermitteln, die von Privatpersonen im Bereich der öffentlichen Verwaltung wahrgenommen werden. Ohne diesen Schritt bleibt

<sup>13</sup> Versammlungsfreiheit in der Praxis der Verwaltungsgerichte: Analytischer Schau der Rechtsprechung 2010-2014 / R. Kuibidam, M.–. Sereda. – Zentrum für rechtliche und politische Reformen, 2014 – 23 Seiten. [Elektronische Ressource] / Zugang: [http://pravo.org.ua/files/Sud/\\_\\_\\_2010-2014.pdf](http://pravo.org.ua/files/Sud/___2010-2014.pdf).

<sup>14</sup> Melnyk R. S. Kategorie der Versammlung und deren Eigenschaften in Hinblick auf Artikel 39 der Verfassung der Ukraine / Melnyk R. S. // Verwaltungsrecht und Prozess. – 2013 – Nr. 4 (6). – Seiten 109–123; Melnyk R. S. Kategorie der Versammlung und richtige Auslegung als eine der Voraussetzungen des Rechts auf Teilnahme an friedlicher Versammlung / Melnyk R.S. // Zeitschrift für Osteuropäisches Recht. – 2014. – Nr. 2. – Seiten 4-9 [Elektronische Ressource]. – Zugang: <http://easternlaw.com.ua/wp-content/uploads/2014/04/мельник.pdf>.

das Konzept des Anthropozentismus nur ein theoretisches Konstrukt mit vagem Inhalt.

#### IV. Wege (Richtungen) der Lösung des Problems

Es kann jetzt die Frage aufgeworfen werden, weshalb sich die Verwaltungsrechtswissenschaft mit diesem Problem befassen soll? Warum sollen Verwaltungsrechtler den Inhalt der Grund- und Menschenrechte ermitteln und nicht Verfassungsrechtler?

Die Antwort liegt auf der Hand, denn erstens ist das Verwaltungsrecht „konkretisiertes Verfassungsrecht“<sup>15</sup> und wird folglich durch die Regelungen des Grundgesetzes im Detail gestaltet. Zweitens haben die Verwaltungsrechtler im Vergleich zu den Verfassungsrechtlern eine viel breitere Sicht auf die Besonderheiten der Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung und können daher die Inhalte der einzelnen Rechte ausbreiten ohne den Bezug zur Rechtsanwendung zu verlieren.

Die Schritte und die Richtung der Lösung des Problems könnten daher die Folgenden sein:

- 1) Die Kommentierung der ukrainischen Verfassung, vor allem des 2. Abschnitts. Es ist zwar ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die ukrainische Rechtswissenschaft sich rühmen kann, eine beachtliche Anzahl an Kommen-

---

<sup>15</sup> Werner F. Verwaltungsrecht als konkretisiertes Verfassungsrecht // DVBl. – 1959, S. 527.

taren herausgegeben zu haben. Es gibt sie also<sup>16</sup>, doch steht ihre Zahl, die Regelmäßigkeit der Neuauflagen und vor allem der Umfang zum einen nicht im rechten Verhältnis zur Bedeutung der Verfassung, zum anderen befriedigen sie nicht die Bedürfnisse der Privatpersonen und genauso wenig wie die der öffentlichen Verwaltung. Den vorliegenden Kommentaren fehlt die Ausrichtung auf die Fragen der Praxis der Rechtsanwendung, ihnen fehlen die Beispiele und Verweise auf die Spruchpraxis der Gerichte, vor allem auf die des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Kurz formuliert, sie erfüllen nicht die Aufgaben, die ein wissenschaftlich-praktischer Kommentar zur ukrainischen Verfassung erfüllen muss. In diesem Zusammenhang ist es wert, die Erfahrungen aus Deutschland zu nutzen, wo die juristische Wissenschaft mit einem ganz anderen Ansatz die Aufgabe der Kommentierung des Grundgesetzes bewältigt.

---

<sup>16</sup> Die Verfassung der Ukraine. Wissenschaftlicher und praktischer Kommentar. Redaktionskollegium: Petrishin O. (Hrsg. Sekretär), BarabashG. und andere. - Die Nationale Akademie der Wissenschaften der Ukraine. – 2-te Auflage, erneuert und ergänzt. – H.: Recht, 2011. – 1128 Seiten; Kommentar zur Verfassung der Ukraine / [V. Averyanov, V.Boiko, V.Bordenyuk et al]. Institut für Gesetzgebung der Werchowna Rada der Ukraine; [Redaktionskollegium: V. F.Opryshko (Vorsitzender) und andere]. – K., 1996. – 376 Seiten.

- 2) Der Inhalt der Lehrbücher zum Verwaltungsrecht muss reformiert werden. Die vorliegenden Lehrbücher zum Verwaltungsrecht entsprechen nicht mehr in vollem Umfang den Forderungen der Zeit: die Analyse deren Inhalte zeigt dass deren Struktur recht häufig derjenigen der sowjetischen Lehrbücher entspricht, lediglich mit Änderungen hinsichtlich neuer Begriffe, die im sowjetischen Recht nicht gebräuchlich waren. Angesichts dieser Struktur stellt sich die Frage, inwieweit sie mit den Anforderungen des Anthropozentismus in Einklang gebracht werden können. Die zu erwartende Antwort ist nein, denn im sowjetischen Verwaltungsrecht gab es dieses Konzept einfach nicht.

Folglich muss deren Inhalt vor allem mit den Teilen erweitert werden, die mit der Einführung des Konzepts des Anthropozentismus in der Sphäre der öffentlichen Verwaltung zu tun haben. Das gelang in beachtlichem Umfang die Autoren des Lehrbuchs „Allgemeines Verwaltungsrecht“, das von I. S. Hrizenko herausgegeben wurde. Hier wurden zum ersten Mal in der Ukraine Fragen angesprochen wie z.B. öffentliche Rechtsnachfolge, subjektive öffentliche Rechte und Pflichten von Privatpersonen, das Verfahren

beim Erlass eines Verwaltungsaktes, schlichtes Verwaltungshandeln und Pläne als Instrumente der Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung, Ermessen in der Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung, öffentliches Eigentum usw<sup>17</sup>.

- 3) Es muss das System des Verwaltungsrechts um neue Inhalte erweitert werden. Das Problem „System des Verwaltungsrechts“ wird kontrovers diskutiert, doch ist dessen Lösung von höchster Dringlichkeit. In den letzten Jahren konnte man die Vermehrung des Massivs der Regelungen auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts beobachten, was zu der Frage führt, inwieweit die Einführung neuer Elemente in die Struktur dieses Rechtsgebietes möglich und zweckmäßig ist.

Früher<sup>18</sup> habe ich die Schlussfolgerung gezogen, dass das System des besonderen Verwaltungsrechts, bekanntermaßen ein Untergebiet des Verwaltungsrechts, aus den Funktionen hervorgeht, die der öffentlichen Verwaltung auferlegt sind. Anders gesagt, jeder funktionale Zweig der Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung muss mit einer eigenen verwaltungsrechtlichen

---

<sup>17</sup> Allgemeines Verwaltungsrecht: das Lehrbuch / [Gritsenko I. S., Melnyk R. S., Puchtetska A. A. und andere]; Redaktion I. S. Gritsenko. – Kyiv: YurinkomInter, 2014. – 568 Seiten.

<sup>18</sup> Melnyk R. S. Das System des Verwaltungsrechts in der Ukraine: Dissertation des Doktors der Rechtswissenschaften. H., 2010. – S. 332.



Normierung versehen sein, also durch ein entsprechendes Untergebiet. Ich denke, diese Regel ist gültig und sie funktioniert. Dagegen möchte ich heute vorschlagen, diese Konzeption etwas zu erweitern, denn es wurde klar, dass nicht alle Untergebiete des besonderen Verwaltungsrechts nach diesen Kriterien gebildet werden können. Ich meine, dass der Anlass für die Ausformung neuer Untergebiete des besonderen Verwaltungsrechts die einzelnen Rechte von Privatpersonen sein können, die in dem Tätigkeitsbereich der öffentlichen Verwaltung verwirklicht werden.

Nach meiner Auffassung sind das Gewicht und die Bedeutung einzelner Menschen- und Bürgerrechte mehr als ausreichend dafür, dass ihre Wahrnehmung durch ein entsprechendes System von verwaltungsrechtlichen Normen abgesichert wird, die in dem einen oder anderen Untergebiet des besonderen Verwaltungsrechts zusammengefasst werden. Bestreitet man diesen Ansatz, bestreitet man konsequenterweise auch das Konzept des Anthropozentismus, denn es muss auf die entsprechenden rechtlichen Grundlagen gestellt werden.

Dieses Ergebnis kann anhand der Situation demonstriert werden, die sich

bei der gesetzlichen Ausgestaltung und Lehre dieses grundlegenden und für das Funktionieren von Staat und Gesellschaft so wichtigem Recht wie das Recht des Bürgers auf Teilnahme an den Angelegenheiten des Staates, das seinerseits aus der Regelung der Verfassung abgeleitet ist, dass alle Gewalt im Lande vom Volk ausgeht, und zwar unmittelbar.

Die Bedeutung dieses Rechts für die Existenz einer bürgerlichen Gesellschaft ist schwerlich zu überbewerten, denn ohne ein solches Recht und ohne dessen Umsetzung gelingt nicht die Existenz einer solchen Gesellschaft<sup>19</sup>. Und sieht die Realität in diesem Bereich aus? Eine zerrissene, unsystematische, auf verschiedene Gesetzgebungsakte verteilte Regelung, die den Privatpersonen erlaubt, auf diese oder jene Weise auf die Staatsgewalt einzuwirken und die das dazugehörige Verfahren der (unmittelbaren) Verwirklichung dieses Rechts regelt. In dieser Situation ist verständlich, dass eine umfassende Wahrnehmung und ein tiefes Verständnis dieses Instituts fehlen. Es existiert für die Mehrheit von uns irgendwo in einer von unserem Dasein abgetrennten Welt.

---

<sup>19</sup> Melnyk R. S. Zivilgesellschaft, Staat und Verwaltungsrecht / Melnyk R. S. // Recht der Ukraine. – 2013. – Nr. 8. – Seiten 227–233.

Was kann man machen für die Einführung des Konzepts des Anthropozentrismus im Bereich der Verwirklichung des Rechts auf Teilnahme an der Verwaltung des Staates für Privatpersonen? Ich denke, entscheidend ist der Schritt, im Bereich des besonderen Verwaltungsrechts ein neues Teilgebiet einzuführen, das Recht der Bürgerinitiative. Diese Lösung, auf der doktrinären Ebene getroffen, fördert:

- Die Systematisierung der gesetzlichen Regelungen, die das Verfahren, die Voraussetzungen, Art dieser Teilnahme der Privatpersonen an der Verwaltung des Staates;
- Die Einführung einer konkreten Ausbildung;
- Die wissenschaftliche Forschung;
- Die Konkretisierung des Art. 38 der Verfassung der Ukraine.

## V. Schlussfolgerungen

Die Ausrichtung des Verwaltungsrechts auf den Menschen beruht auf dem Grundgedanken des heutigen Verfassungsrechts, den Menschen und seine Würde in den Mittelpunkt zu stellen und wird im Einzelnen durch die in der Verfassung gesicherten

Rechte und Freiheiten ausgestaltet. Daher sind vereinte Anstrengungen nötig, um die Inhalte der Rechte und Freiheiten präzise zu erkennen und zu kommentieren. Bei dieser Arbeit wird es entscheidend darauf ankommen, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte einzubeziehen und die verfassungsrechtliche Literatur der europäischen Mitgliedsstaaten auszuwerten. Nur der rechtsvergleichende Ansatz kann in überschaubarer Zeit zu einem spürbaren Effekt führen.